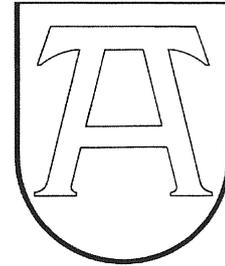


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 24.11.2017

Nummer: 15

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

61.	Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Marsberg 2017 für das Geschäftsjahr 2016	155
62.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung	156
63.	Öffentliche Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege von Grabstellen	157
64.	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979	158
65.	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994	159
66.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuer in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 21.11.2017	161
67.	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	163
68.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	164

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

des **Beteiligungsberichtes der Stadt Marsberg 2017**

für das Geschäftsjahr 2016

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) der Stadt Marsberg wurde von den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Rates der Stadt Marsberg am 17.11.2016 zur Kenntnis genommen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Beteiligungsberichtes dient dem Ziel, den Rat der Stadt Marsberg, seine Ausschüsse und alle Einwohner umfassend zu informieren und die Transparenz der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu verbessern.

Der Beteiligungsbericht 2017 stellt die wichtigsten Daten, Fakten und Kennzahlen der städtischen Unternehmensbeteiligungen dar. Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Beteiligungsverhältnisse und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung Zimmer 20,

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 21. November 2017

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister


Klaus Hülsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.11.2017**
Kassenzeichen: **106594-0100-1**
Steuerpflichtiger: **Herr Andreas Panek, unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


K. Hilsenbeck

Öffentliche Bekanntmachung

Sind Verantwortliche für eine Grabstelle der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, werden diese nach § 30 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Die Angehörigen folgender Grabstätten werden daher aufgefordert, sich mit dem Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Schulen im Rathaus (Friedhofsverwaltung, Tel. 02992/602-243) in Verbindung zu setzen.

Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Reaktion erfolgen, werden die Grabstellen abgeräumt und ggf. wiederbelegt.

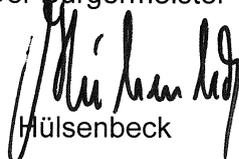
Friedhof	Grab Nr.	Verstorbener
Niedermarsberg	I 358	Bauer, Bernhard
Niedermarsberg	I 359	Borrosch, Walter
Niedermarsberg	J 84-85	Laubner, Selma und Erwin
Niedermarsberg	M 161	Dosdall, Wolfgang
Niedermarsberg	N 36-37	Louis, Anna Maria und Jakob
Bredelar	C 225 – 226	Dagge, Irmgard und Wolfgang Friedrich
Canstein	B 040	Wehrschmidt, Hermann
Canstein	A 131	Metzech, Theodor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung „Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 21.11.2017

Der Bürgermeister


Hülsenbeck

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, S. 171) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 41, S. 126), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 29.11.2016 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 5 wird der Wert „26,97 v. H.“ durch „26,99 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 21.11.2017

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

12 . Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.05.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Gebührentarif) erhält folgende Neufassung:

„I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle: | |
| 1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 488,00 € |
| 2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne | 153,00 € |
| 3. Für Ausgrabung einer Leiche: | |
| 3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 € |

II. Abgabe von Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 572,00 € |
| 2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.343,00 € |
| 3. Rasengräber | 2.621,00 € |
| 4. Rasengräber mit Namenskennzeichnung | 2.926,97 € |

III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | |
|--|------------|
| Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre) | 2.305,00 € |
| Pro Grabstelle und Nutzungsjahr | 65,00 € |

IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)

Verlängerung pro Jahr	31,00 €
-----------------------	---------

V. Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre) 3.133,00 €

VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1. Pro anonymen Urnenplatz	408,00 €
2. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg)	593,48 €
3. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Erlinghausen, Heddinghausen, Helminghausen, Oesdorf, Udorf)	497,25 €
VII. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro anonymen Urnenplatz	403,00 €
VIII. (weggefallen)	
IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €
X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim)	148,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	48,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 21.11.2017

Der Bürgermeister

 K. Hülsenbeck

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 21.11.2017

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.11.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 21.11.2017

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Donnerstag, 30. November 2017, 18:00 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Detmold der Sparkasse
Paderborn-Detmold, Paulinenstraße 34, 32756 Detmold.**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Mai 2017
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2017 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2018
4. Umsetzung der Effizienz- und Wachstumsstrategie des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
5. Verschiedenes

Detmold, den 06. November 2017

gez. Michael Dreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Sparurkunde Nr. 3706019902 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 21.11.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand